

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

4.12.1875 (No. 285)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 4. Dezember.

N^o 285.

Voranzahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 Mact 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gewöhnliche Preistabelle oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1875.

Ämtlicher Theil.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben sich am 3. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Groß-Obermedizinalrath Dr. Ferdinand Battelner sowie dem Groß-Obst. Hofrath und Leibarzt Dr. Adolf Tenner das Kommandeurenkreuz zweiter Klasse und dem praktischen Arzt Dr. Felix Picot zu Karlsruhe das Eichenlaub zum bereits inwachen Ritterskreuz erster Klasse mit Schwertern höchstehres Deins vom Röhlinger Löwen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. Novbr. er. den Secondelieutenant Gülicher vom 2. Badischen Dragoner-Regiment Majorat Maximilian Nr. 21 auf seinen Antrag in das 3. Schlesische Dragoner-Regiment Nr. 15 zu versetzen geruht.

Nicht-Ämtlicher Theil.

Telegramme.

† Berlin, 2. Dez. Reichstag. Auf die Interpellation Wiggers über die Schritte der Reichsregierung wegen Herstellung von Wasserstraßen erklärt der Präsident des Reichsfinanz-Amts Delbrück: Es sei eine Reichskommission eingesetzt zur Untersuchung der Wasserstraßen, eine zweite Kommission untersuche das Fahrwasser der Weiser. Die verbündeten Regierungen hätten ihre verfassungsmäßigen Befugnisse nicht in der vom Interpellanten gewünschten Ausdehnung derselben auf die Anlegung eines Kanalnetzes aufgefaßt. Der Bundesrath habe auf Veranlassung des Bundespräsidenten die Hebung der Fluß-Schiffahrt eine Anzahl einschlägiger Fragen an die Bundesregierungen gerichtet. Nach Eingang der Antworten werde der Bundesrath weitere Schritte thun.

Es folgt die zweite Verathung des Gesetzentwurfes betr. die Abänderung des § 4 des Postgesetzes. Art. 1 bis 7 werden wesentlich nach den Kommissionsanträgen, Art. 2 mit einem Antrage Grumbrechts, welcher den Satz von 10 Kilogramm für die von den Eisenbahnen frei zu befördernden Pakete nach der Regierungsvorlage wiederherstellt, angenommen. Bei der Verathung des Art. 8 wird die Sitzung wegen einer durch die Entzündung der Holzbelebung hinter dem Präsidentensitze mittelst einer Gasflamme entstandenen Störung auf morgen vertagt. Das Feuer wurde sofort gelöscht, der Schaden ist unerheblich.

† Berlin, 2. Dez. Die Generalsynode setzte die Specialdebatte über die Synodalordnung fort und nahm nach einer dreistündigen Verathung den § 5 mit der von Gofler beantragten Abänderung des Art. 3 dahin an, daß über ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz, bevor es dem König zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt werde, die Erklärung des Kultusministers herbeizuführen ist, daß gegen den Erlaß desselben von Seiten des Staates nichts zu erinnern sei.

† Wien, 2. Dez. Die Kreditanstalt machte an heutiger Börse bekannt, daß gestern Abend zu Befehl der Abschluß der ungarischen Anleihe mit dem Consortium Rothschild-Kreditanstalt erfolgt ist.

† Versailles, 2. Dez. Nationalversammlung. Die Bureau haben die Kommission gewählt, welche damit beauftragt ist, die Anträge Bardoux und Clercq betreffs Auflösung der Kammer u. s. f. zu prüfen. Dieselbe ist aus neun der rechten und sechs der linken Seite des Hauses angehörenden Mitgliedern zusammengesetzt. Sämmtliche Mitglieder der Kommission stimmen darin überein, daß die Auflösung demnächst zu erfolgen habe. Die Mitglieder der Rechten schlagen den 13. Februar, die der Linken den 20. Februar als Termin der Wahlen für die Deputirtenkammer vor.

† Brüssel, 2. Dez. Die Deputirtenkammer setzte die Verathung des auswärtigen Etats fort und genehmigte denselben. Debeder erwähnte hierbei, daß die jüngst stattgehabte Wegnahme eines dänischen Handelsfahrzeuges durch ein holländisches Kriegsschiff auf der Schelde die Rechte Belgiens in hohem Maße berühre. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erklärte, daß dieser Zwischenfall nach verschiedenen Richtungen hin sehr wichtig sei, und ersuche es ihm daher als nicht opportun, denselben zum Gegenstand der Besprechung zu machen.

Deutschland.

* Berlin, 1. Dez. Dem Protokoll über die Plenaritzung des Bundesraths vom 17. v. M., in welcher die Strafrechts-Novelle den Verhandlungsgegenstand bildete, entnehmen wir nachstehende Abstimmungsergebnisse. Gegen die sogenannten politischen Paragraphen, §§ 85, 110, 111, 130 und die neue Nr. 4 des § 92, stimmten Bayern, Württemberg und Schwarzburg-Rudolstadt, gegen die §§ 85, 111 und 118 auch Bremen, gegen die neue Nr. 4 des § 92

auch Sachsen und Neuß ältere Linie, gegen § 130 auch Sachsen-Weimar und Neuß ältere Linie. Ein Antrag des bayerischen Bevollmächtigten, im § 126 die neuzugefügten Worte „oder Wirksamkeit“ zu streichen, ebenso der Antrag des sächsischen Bevollmächtigten, in § 353 (Vergehen von Beamten des Auswärtigen Amtes) das Wort „ordnungswidrig“ durch „vorschriftsmäßig“ zu ersetzen, blieben in der Minderheit. Die Anträge Hamburgs auf Abänderung der Bestimmungen über Kuppelerei (§ 180 u. ff.) fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Zu § 126a wurde ein Antrag Preußens, die ursprüngliche Vorlage durch Wiedereinschaltung der Worte „oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten“ herzustellen, abgelehnt und der Antrag Hessens auf Streichung des Paragraphen angenommen. Ueber die Stellung der Reichstags-Fractionen zu der Strafrechts-Novelle ist bis jetzt Folgendes bekannt: Die national-liberale Fraction hat heute nach dreistündiger Debatte beschloßen, die Bestimmungen über die Antragsverfahren, die Körperverletzungen und den Fall Duchesne an eine besondere Kommission zu verweisen, alles Uebrige auch in zweiter und dritter Lesung im Plenum zu beraten. In erster Lesung werden im Namen der Fraction sprechen die Abgg. v. Bennigsen und Lasker. Die von der Fortschrittspartei getrennte Gruppe von 13 Mitgliedern wird sich diesen Beschlüssen anschließen. Die Konservativen und Freikonserverativen wollen den gesammten Entwurf an eine Kommission verweisen. Centrum und Fortschrittspartei haben sich noch nicht schlüssig gemacht. Das erstere würde mit den National-Liberalen gehen, wenn es damit die Bürgerschaft hätte, den gesammten politischen Theil der Vorlage abgelehnt zu sehen. Auch die Fortschrittspartei neigt zu diesem Beschlusse. Der politische Theil der Vorlage hat jedenfalls wenig oder gar keine Aussicht für die Zustimmung des Reichstages. — In den zufälligen Ausschüssen des Bundesraths beschäftigt man sich heute mit einem schon zu Anfang dieses Jahres eingebrachten Entwurf über die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind. Der Entwurf hat nur einen Paragraphen, der also lautet: „Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Dienstentkommen aus der Reichsliste beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaat, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht verweigert werden.“ Es scheint, daß dieser Entwurf auch noch in dieser Session an den Reichstag gelangen wird. — In der Petitionskommission des Reichstages wollte man sich heute mit den Petitionen bezüglich des Zeugniszwanges beschäftigen. Ein Antrag, die Angelegenheit der Justizkommission zu überweisen, fand keine Zustimmung. Man beschloß vielmehr, den Abg. Sonnemann zur Theilnahme an der Verathung heranzuziehen, diese morgen fortzusetzen und die Petitionen vor das Plenum zu bringen. — Mit der Deputation der Stadt Köln waren gestern an der Tafel des Fürsten Bismarck außer den Mitgliedern der fürstlichen Familie auch verschiedene Freunde, darunter der österreichische Botschafter Karolyi, anwesend.

* Berlin, 2. Dez. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: „Gegenüber den in den letzten Tagen auf einander folgenden und zum Theil widersprechenden Mittheilungen über einen angeblichen Beschluß des Staats-Gerichtshofs, den Grafen Harry v. Arnim in den Anklagestand wegen Landesverrats zu versetzen, dürfte eine kurze Darstellung des gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung über Staatsverbrechen zur Orientirung über den vorliegenden Fall von Werth sein. Das Verfahren bei dem gedachten Verbrechen besteht aus drei Theilen: 1) aus der Voruntersuchung, die vom Staatsanwalt bei dem betreffenden Bezirks- (Stadt- oder Kreis-) Gericht beantragt und über deren Einleitung von der Rathskammer desselben beschloßen wird; 2) aus der Vernehmung des Beschuldigten in den Anklagestand, welche nach Abschluß der Voruntersuchung für ganz Preußen von dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Anklagegenat des Staats-Gerichtshofs (Kammergericht) beschloßen wird, und 3) aus der mündlichen öffentlichen Verhandlung und Entscheidung des aus zehn Mitgliedern bestehenden Urtheilsgenats des Staats-Gerichtshofs. In der Regel hat also der Anklagegenat des Staats-Gerichtshofs mit der Einleitung der Voruntersuchung, resp. mit der Führung der Voruntersuchung wegen Landesverrats oder eines anderen Staatsverbrechens nichts zu thun. Nur wenn der Ober-Staatsanwalt beim Kammergericht beantragt, daß der Anklagegenat die Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich ziehe, so beauftragt auf den zustimmenden Beschluß des Anklagegenats der Vorsitzende desselben mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Dieses durch das Gesetz vom 25. April 1853 geregelte Verfahren gelangt auch in der vorliegenden, durch die Broschüre „Pro Nihilo“ angelegten Frage des Landesverrats zur Anwendung. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Beschlagnahme der Broschüre „Pro Nihilo“ wurde auch beim hiesigen Stadgericht die Ein-

leitung der Voruntersuchung wegen des in der Broschüre sich ändernden Landesverrats beantragt, und die Rathskammer beschloß demgemäß die Einleitung derselben. Wenn nunmehr in den Blättern berichtet wird, daß in dieser Sache bereits vom Oberstaatsanwalt beim Kammergericht die Vernehmung des Grafen Arnim in den Anklagezustand beantragt worden, und daß sogar der Anklagegenat darüber bereits einen Beschluß gefaßt hat, so beruht offenbar diese Mittheilung auf einer Verwechslung. Wenn überhaupt in dieser Sache vom Ober-Staatsanwalt etwas beantragt worden, so kann sich dieser Antrag und der dadurch hervorgerufene Anschluß des Anklagegenats nur ausschließlich auf die Führung der Voruntersuchung beziehen, da diese thatsächlich noch nicht abgeschlossen ist. Es kann demnach im gegenwärtigen Stadium von einer Beschlagnahme des Arnim'schen Vermögens nicht die Rede sein, da nach § 93 des Strafgesetzbuchs eine derartige Beschlagnahme erst dann verfügt werden kann, nachdem der Anklagegenat des Staats-Gerichtshofs die Vernehmung des Grafen Arnim in den Anklagestand wegen Landesverrats beschloßen hat.“

* Berlin, 2. Dez. Der „Köln. Ztg.“ wird berichtet: „Wie versichert wird, wurde der sogenannte Einzelparagraph der Strafrechts-Novelle von der gestrigen national-liberalen Fraktionsversammlung zwar in dessen gegenwärtiger Fassung von mehreren Seiten beanstandet, aber näherer Prüfung im Plenum vorbehalten. — Die Petitionskommission beschloß hinsichtlich der Petitionen über den Zeugniszwang durch schriftlichen Bericht an den Reichstag zu beantragen, die Petitionen der Justizkommission zur Erwägung zu überweisen. Der Beschluß erfolgte mit großer Majorität. Ein Kommissar der Reichsregierung war bei der Verathung nicht anwesend.“

Berlin, 2. Dez. (Allg. Ztg.) Die Konferenzen zwischen Bismarck und Gortschakoff ergaben das vollständigste Einvernehmen in der orientalischen Frage. Der österreichische Botschafter, Graf Karolyi, war gleichfalls zugezogen. Der österreichische Garantievorstoß ist bereits dem St. Petersburg'schen Kabinet mitgeteilt, und es steht gemeinsame Beschlußfassung bevor. Die Nordmächte haben die Mittheilung Englands von dem Ankauf der Suezkanal-Aktien zustimmend aufgenommen.

* Straßburg, 2. Dez. Im „Elsässer Journal“ von heute Abend spricht sich ein eingeborener elsässischer Volksschullehrer in der anerkanntesten Weise darüber aus, daß die deutsche Regierung den Lehrerstand in Elsaß-Lothringen von dem Joch der kirchlichen und munitipalen Sklaverei befreite, das auf ihm lastete. Die „ungemeine Wohlthat“, welche hiedurch, sodann durch die finanzielle Hebung ihrer Lage, durch Sicherung ihres Alters vor Mangel die Regierung den elsäss-lothringischen Lehrern erwies, wird, nach der Versicherung des Einseiders, nicht nur von Einzelnen, sondern von dem ganzen Lehrstande im Reichslande dankbar empfunden. Das „Elsässer Journal“ bemerkt dazu, daß seine Ansichten, für die es sich nähere Begründung vorbehält, in erheblichen Punkten von denen seines Einseiders abweichen. Wie man sieht, handelt es sich aber in solchem Falle nicht um einen Kampf verschiedener Ansichten, sondern darum, daß ein Mitglied des elsäss-lothringischen Lehrstandes die Offenheit hat und die moralische Gewißheit in sich fühlt, jene Wahrheiten im Namen seiner ganzen Kollegenschaft auszusprechen zu dürfen. Nicht diese oder jene Meinung oder Ansicht, sondern das Thatsächliche scheint uns auch hiebei das Entscheidende zu sein.

† Metz, 2. Dez. In Sachen der Option sind wir, trotzdem seit Vollziehung derselben mehr als drei Jahre vergangen sind, immer noch nicht am Ende angelangt. Der Grund davon liegt zum Theil darin, daß die beiden betheiligten Staaten Frankreich und Deutschland die betreffenden Bestimmungen des Frankfurter Friedensvertrages auf verschiedene Weise auslegen. So haben z. B. Familienväter z. B. für die französ. Nationalität optirt, und in Frankreich ihren Wohnsitz genommen. Ihre inzwischen militärpflichtig und volljährig gewordenen Söhne wurden von den französischen Behörden als Franzosen behandelt und in die Armee eingereicht. Ihre Väter kehrten dann wieder nach Elsaß-Lothringen zurück, wo dann natürlich ihre Option für ungültig erklärt wurde. Wie ein kürzlich vor dem hiesigen Polizeigericht vorgelommener Fall beweist, betrachtet nun die deutsche Regierung jene in Frankreich verbliebenen Söhne als der deutschen Nationalität angehörig, und würde daher, wenn sie denselben habhaft werden könnte, sie in das Herr einreihen. Die betreffenden jungen Leute sind also in die Alternative gestellt, entweder in Frankreich oder in Deutschland als Deferteure behandelt zu werden. Es wäre zu wünschen, daß in solchen und ähnlichen streitigen Fällen sich die beiden Regierungen ins Einvernehmen setzen würden.

Oesterreichische Monarchie.

† Wien, 1. Dez. Der neue türkische Minister des Auswärtigen hat ein Rundschreiben erlassen, in welchem er die Vertreter der Porte im Auslande anweist, zunächst die Versicherung zu wiederholen, daß die Porte fest entschlossen

sei und bleibe, die zugesagten Reformen voll in's Leben zu führen, dieser allgemeinen Versicherung aber eine Darlegung des Umfangs der Reformen anzufügen und die Geneigtheit der Regierung auszusprechen, über den Modus ihrer Verwirklichung den Rath der Mächte entgegenzunehmen.

Die verwitwete Herzogin von Modena bleibt nicht in Wien, sie siedelt nach ihrer Heimath München über.

Professor Holkenborff aus München wird hier am 5. Dezbr. einen öffentlichen Vortrag halten, welcher die Feststellung der Grenzen für jede Parteilichkeit im Staate zum Gegenstande hat. Voraussichtlich wird der berebte Verteidiger des ehemaligen deutschen Botschafters in Paris seinen Vortrag durch Rückblicke auf den Proceß Arnim illustriren resp. exemplifizieren wollen.

Wien, 2. Dez. Der bekanntlich vom Kaiser von Rußland zur St. Georgs-Feier geladene Erzherzog Albrecht tritt am 5. Dez. die Reise nach St. Petersburg an. Der Kaiser Franz Joseph hat ihn gestern nach Pesth beschieden, auf daß er nochmals der treue Dolmetsch der hohen Genugthuung sei, mit welcher die so glücklich fortbestehenden herzlichen Beziehungen zwischen den beiden Souveränen den Kaiser erfüllen.

Der zum Bedauern nicht bloß der politischen, sondern auch der gesellschaftlichen Kreise aus Wien abberufene deutsche Botschafter Generalleutnant v. Schweinitz dürfte nach seiner neuen Bestimmung in St. Petersburg, wo er bekanntlich früher längere Zeit als preussischer Militärbevollmächtigter fungirte, erst Ende des Monats abgehen, denn früher wird der erkrankte jetzige Botschafter Fürst Neuß kaum im Stande sein, dem Kaiser Alexander sein Abberufungsschreiben zu überreichen.

Frankreich.

Paris, 2. Dez. Der Preßauschuß hat gestern seine Arbeiten beendet. Er verwirft die Regierungsvorlage in allen ihren wichtigeren Bestimmungen, hält sich nicht für berufen, seinerseits einen Preßgesetz-Entwurf auszuarbeiten, und beauftragt Hrn. Albert Grévy, seinen Referenten, die auf die Presse bezüglichen Fragen und jene des Belagerungszustandes in einem und demselben Berichte und zwar mit thunlichster Schnelligkeit und Kürze zu behandeln. Was die letztere Seite der Vorlage betrifft, so veröffentlicht der „Indépendant de Constantine“ folgendes, bisher nicht dementirte Telegramm:

Algier, 25. Nov.

Der General Chanzy hat vor mehreren Mitgliedern des Conseil Supérieur erklärt, daß die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes in Algier in den Preßgesetz-Entwurf eingerückt worden wäre, ohne daß man ihn darum befragt hätte; er hat an die Regierung telegraphirt, daß er die Fortdauer des Belagerungszustandes für überflüssig erachte.

Die Abtheilungen der Nationalversammlung ernannten heute den Ausschuß für die Auflösungsanträge. Gewählt wurden: die H. H. Anceß, Jules Simon, Paris, Brame, Joubert, Malens, Adnet, Girard, Antonin Lefèvre-Pontalis, Magnin, du Breuil de Saint-Germain, Depeyre, Arago, de Lugny und Gambetta. Neun von diesen fünfzehn Mitgliedern gehören den Parteien der Rechten an. Im Princip sind indeß alle Mitglieder des Ausschusses darüber einig, daß die Auflösung in Bälde erfolgen muß, nur will die Majorität sich zuvor mit der Regierung über die Feststellung der Tagesordnung verständigen. Hr. Buffet äußerte in diesem Betracht die Ansicht, daß man vor der Hand noch kein Datum für die Wahl der 75 Senatoren festsetzen sollte; Hr. Depeyre meinte im Gegentheil, dies sei absolut nothwendig, um einen festen Anhaltspunkt für die Fixirung der weiteren Termine zu gewinnen. Hr. Bardeux schlug vor, daß die neuen Kammern in der Zeit zwischen den Abgeordnetenwahlen und den Stichwahlen, zu welchen dieselben Anlaß geben dürften, zusammentreten sollen, welche Ansicht wiederum von Hrn. Buffet nicht getheilt wurde.

Der „Liberté“ zufolge wird der Minister des Aeußern morgen in der Kommission für die Justizreform in Aegypten beantragen, daß diese Vorlage auf die Tagesordnung vom nächsten Montag gesetzt werde.

Niederlande.

* Aus Rotterdam, 25. Nov., wird dem „Schw. Merk.“ geschrieben:

Die Antwort des Justizministers auf die aus der Mitte der Zweiten Kammer geäußerten Bedenken über die beunruhigende Vermehrung der Güter in der todtten Hand durch die aus Deutschland ausgewiesenen Orden ist endlich erschienen, läßt aber, wie im Grunde vorausgesehen war, die Sache beim Alten. Den fremden Ordensmitgliedern könne das Aufenthaltrecht hier nicht verweigert werden, soweit sie dem Fremdenrecht gemäß sich betragen, d. h. daß sie genügende Existenzmittel haben und daß sie die innere und äußere Ruhe des Landes nicht gefährden. Da die Ordensleute gewöhnlich mit vollen Börsen ankommen, so wird die erste Bestimmung von selbst hinlänglich, und was den zweiten Punkt betrifft, so hat der Minister die bestimmte Versicherung abgegeben, daß in dieser Beziehung streng darüber gewacht werden solle, daß keine auswärtige Regierung irgend welche Veranlassung zu Klagen habe. Was endlich den Besitz in der todtten Hand betreffe, so wies der Minister auf die gesetzliche Bestimmung hin, daß da nur juristische Personen Grundeigentum erwerben können und die fremden Orden als solche nicht anerkannt seien, diese auch nicht erwerben könnten. Die letztere Bemerkung klingt etwas höhnisch, da bekanntlich stets ein Strohmännchen vorgeschoben wird, um das Gesetz wirkungslos zu machen, wie man ja im Augenblicke nur die erste beste holländische Zeitung in die Hand zu nehmen braucht, um sich von den wahrhaft außerordentlichen Land- und Häusercomplexen, welche in den Besitz deutscher Orden übergegangen sind, eine Vorstellung zu machen.

Großbritannien.

** London, 30. Nov. Den letzten Nachrichten aus der Capstadt zufolge wurde dort am 10. d. das Parlament eröffnet und demselben die Depesche des Kolonialministers bezüglich einer Konferenz der südafrikanischen Kolonien vor-

gelegt. Der Premierminister der Cap-Kolonie, Hr. Molteno, stellte den Antrag, das Vorgehen der heimischen Regierung, die der Regierung der Kolonie in dieser Frage entgegengegearbeitet und im Lande Aufregung hervorgerufen und unterhalten habe, für verfassungswidrig und dem Grundhase der Selbstregierung der Kolonien zuwiderlaufend, die vorgeschlagene Vereinigung der Kolonien aber als dem gegenwärtigen Interesse der Cap-Kolonie nicht entsprechend zu erklären. Die nächsten Nachrichten aus der Capstadt werden wahrscheinlich von stürmischen Debatten im Parlament handeln.

London, 1. Dez. Anknüpfend an die Äußerungen des Generals Jgnatieff über die Lage der Türkei setzt die „Times“ nochmals des Weiteren auseinander, daß eine Besserung der Verhältnisse durchaus hoffnungslos sei, weil die muslimännische Minderheit der christlichen Mehrheit schlechterdings keine wirkliche Gleichstellung einräumen könne. Daß Rußland Abstand nehme, eine Umwälzung zu beschleunigen, deren Lösung nicht abzusehen sei, glaubt das leitende Blatt immerhin annehmen zu dürfen. Eine Möglichkeit der Veruhigung der aufständischen Provinzen wird am Schlusse zugegeben, nämlich durch das an derselben Stelle schon früher befürwortete Eingreifen einer Großmacht (Oesterreichs) zu Polizeizwecken. Gleiche Hoffnungslosigkeit bezüglich der Türkei wie die „Times“ äußert auch „Daily News“, die Bezug nimmt auf die Erörterung der orientalischen Frage, welche neuerdings in Berlin stattfand. Es wird in dieser Betrachtung hervorgehoben, daß die Missethände in der Türkei nicht einem Mangel an guten Rathschlägen zuzuschreiben seien, sondern daß jeder Plan, auch der Rante'sche in Ermanglung einer geeigneten Machinery zur Ausführung wirkungslos zu Boden fallen müsse.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 3. Dez. 7. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Blunischli.

Auf der Regierungsbank: Ministerialpräsident v. Freyhof und Geh. Rath v. Seyfried.

Der Vorsitzende theilt dem hohen Hause mit, daß Sr. Königl. Hoheit der Großherzog bei Ueberreichung der Adresse die Deputation (im gestrigen Bericht war irrthümlich von Ueberreichung der Adresse der Ersten Kammer die Rede) beauftragt habe, seinen Dank für die in der Adresse niedergelegten Gefühle der Treue und Anhänglichkeit der Kammer zu überbringen. Sr. Königl. Hoheit hoffe, daß die in Vorlage gebrachten Gesetzesentwürfe mit Hingebung für das Wohl des Landes beraten würden. Die Richtschnur für die eigene innere Politik Sr. Königl. Hoheit bilde der Grundsatz: Milde in der Form, stark im Recht!

Der Vorsitzende weist ferner auf die alte schöne Sitte hin, derjenigen ehemaligen Mitglieder des Hauses zu gedenken, welche seit der letzten Session des Landtags aus dem Leben geschieden seien. Redner habe immer noch gehofft, daß es dem Hrn. Präsidenten Rinsner möglich sein werde, diesen Akt der Pietät zu vollziehen. Da aber den Hrn. Präsidenten noch immer Heiserkeit an der Uebernahme des Vorsitzes verhindere, so erfülle er diese Pflicht der Dankbarkeit. Die Namen der Verstorbenen seien: v. Stäffer, Helbing, Heß, Pfau, Schmidt, Stüber, Bissing, Busch, Kehlbach und Fried. Schließlich fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Kammer auf, sich in dankbarer Erinnerung an die Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben.

Hierauf fährt das Haus in Berathung des Einführungs-gesetzes zum Reichsgesetz über den Personenstand, und zwar bei § 12 fort, wo die Diskussion in der vorigen Sitzung stehen blieb. (Anfang der Berathung hierüber in der Beilage dieser Nummer.)

Abg. Schmidt berichtet im Namen der Kommission, die nach der gestrigen Sitzung nochmals beraten hat. Die gestrige Berathung habe sich größtentheils um die Auslegung des Reichsgesetzes und zwar hauptsächlich um die Frage gedreht, ob durch die Eintragung des Namens der Mutter die Abstammung eines unehelichen Kindes bewiesen werden solle und müsse. Die Ansicht der Minorität stehe, wie diese selbst zugebe, juristisch auf etwas schwachen Füßen. Die Abstammung werde durch die Anerkennung bewiesen und diese richte sich nach dem Landesgesetze, das in Baden die Mutter nicht dazu verpflichtet. Trotz dieser Anschauung glaubt die Kommission Streichung des Abf. 1 des § 12 beantragen und die Entscheidung über die Angelegenheit den Gerichten überlassen zu sollen, die, wie er überzeugt sei, ganz im Sinne der Mehrheit entscheiden werden. Die Landes-Gesetzgebung habe keine Befugniß zur authentischen Interpretation der Reichsgesetze.

Den Abf. 2 des § 12 will die Kommission aufrecht erhalten. Derselbe bezweckt, die im rheinischen Recht enthaltene Härte gegen die unehelichen Kinder zu mildern, die Möglichkeit eines andern als des schriftlichen Beweises der Abstammung zuzulassen, und als Anfang dazu die Eintragung des Namens der Mutter zu erklären. Schließlich beantragt die Kommission, die Kammer wolle folgende Resolution zu Protokoll geben: es möge die Großh. Regierung in ihrer Vollzugsinstruktion an die Landesbeamten diese ermächtigen und verpflichten, in den Fällen, wo ihnen eine uneheliche Geburt ohne Angabe des Namens der Mutter angezeigt werde, nach dieser zu forschen.

Ministerialpräsident v. Freyhof erklärt, sich dem Vorschlage der Kommission anschließen zu können. Durch denselben werde auch die wohlwollende Absicht der nicht dem Juristenstande angehörigen Mitglieder des Hauses für die verlassenen Kinder besser erreicht als durch den Antrag v. Bittersdorf und Genossen, durch welchen die ganze Sache den Richtern überlassen werde, denen nach dem geltenden rheinischen Recht die in Abf. 2 des § 12 genommene Rücksicht nicht möglich wäre. Daß die Auslegung des Reichsgesetzes durch die Großherzogliche Regierung die richtige sei, dafür glaube Redner als im gewissen Grade klassischer

Zeuge der Entstehungsgeschichte desselben die Gewißheit zu haben und Hinschius sei mit ihm gleicher Ansicht.

Abg. Lameny: Wie bei Findlingen, so müsse auch bei unehelichen Geburten, die ohne Nennung des Namens der Mutter zur Anzeige kämen, mit aller Umsicht Alles festgestellt werden, was zur Ermittlung der Herkunft dienen könne. Unbedingte Beweiskraft dürfe übrigens der Eintragung des Namens der Mutter nicht beigelegt werden, da die Standesregister nur eine relative Richtigkeit haben. Dem Abg. Förderer antwortet Redner auf die gestern ausgesprochene Befürchtung, es könnten bei der Berechtigung, den Namen der Mutter zu verweigern, uneheliche Kinder derselben Mutter einander heirathen, dahin, daß die gleiche Gefahr bezüglich der Abstammung väterlicher Seite bestehe, ohne daß man sie durch gesetzliche Sanktionen zu beseitigen suche.

Abg. Jungmann: Das Reichsgesetz verlangt die Eintragung der Eltern nur, wenn ihre Namen sicher bekannt sind. Die Elternschaft der Mutter ist nach gemeinem Recht sicher, nach rheinischem Recht aber erst durch die Anerkennung von Seite der Mutter oder durch richterliches Urtheil. Es solle daher der Name dieser nicht ohne diese Voraussetzungen eingetragen werden. Ich bin übrigens mit der Streichung des Abf. 1 des § 12 einverstanden, da die Gerichte das Reichsgesetz ohnehin in meinem Sinne auslegen werden. In Abf. 2 sollte aufgenommen werden, daß für die Mutterschaft auch der Beweis durch Vermuthung zulässig ist und daß der Anfang einer solchen durch die Eintragung gemacht ist. Die beantragte Resolution widerstreitet nach meiner Ansicht dem bei uns geltenden französischen Recht.

Ministerialpräsident v. Freyhof: Wo der Zeugenbeweis als zulässig erklärt wird, steht ohnedies nach L. N. S. 1353 auch dem Beweis durch Rechtsvermuthung nichts entgegen.

Dem Abg. Frech kommt es nur auf Ermittlung des Namens der Mutter an; auf welchem Wege dies geschehe, sei von geringerer Wichtigkeit. Das Kind könne dann immerhin seine Ansprüche auf dem Wege der Klage zur Geltung bringen.

Abg. Huffscheid: Man scheint zu glauben, der § 12 schaffe etwas Neues. Das ist aber nicht der Fall. Der § 40 des Gesetzes von 1869 bestimmt ebenfalls, daß der Name der Mutter eines unehelichen Kindes nicht genannt zu werden braucht. Ich habe übrigens nichts gegen Streichung des Abf. 1, da hiedurch meine Auffassung zur Geltung kommen wird; dagegen bin ich gegen die Resolution, da dieselbe gegen unser Recht verstößt. Wenn man die milderen Bestimmungen des gemeinen Rechts votiren will, so bin ich auch dafür; so lange aber das französische Recht gilt, gibt es nur eine Klage auf Anerkennung, die Nachforschung nach der Mutter aber ist unzulässig, und ich glaube, daß das auf dem Wege einer bloßen Vollzugsinstruktion nicht abgeändert werden darf.

Abg. v. Busch: Die Standesbücher sind die Grundlage aller Personenrechte. Dem Interesse der Mutter steht das überwiegende Interesse des Kindes gegenüber. Der Grundsatz „la recherche de la paternité est interdite“ widerspricht dem sittlichen Gefühl des deutschen Volkes, das vorzugsweise ein Familienvolk ist, und darf Angeichts der Vererbung, welche unsere materielle Zeit auf dem Gebiete der Moral anrichtet, nicht auf die modernité ausgebeugt werden. Die unehelichen Kinder, deren Zahl jetzt immer mehr überhand nimmt, werden oft durch den Mangel einer Familie dem Verbrechen in die Arme getrieben. Ich bin übrigens für den Kommissionsantrag.

Abg. Kiefer führt aus, daß bei Abfassung des Gesetzes von 1869, wobei das französische Recht aufrecht erhalten wurde, die Härten desselben durch den § 40 gemildert worden, der mit § 12 der jetzigen Regierungsvorlage übereinstimme. Man habe damit bezweckt, der Eintragung die Qualität als Anfang eines Zeugenbeweises zu geben. Der Abg. v. Bittersdorf verlange aber, daß diese Eintragung als unbedingter Beweis gelte, und das sei zu viel. Wie Hr. v. Busch für den Kommissionsantrag sein könne, begreife Redner nicht. Derselbe müßte ja nach seinem Standpunkte radikale Änderungen beantragen. Was übrigens die Zahl der unehelichen Kinder betrifft, so habe es deren zu allen Zeiten und überall, auch in der Nähe von Mönchs- und Nonnenklöstern, eine erhebliche Anzahl gegeben. Redner kann sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden erklären, da derselbe nichts Neues bezwecke, vielmehr, indem er die Sache den Richtern überlasse, praktisch zu dem Resultate komme, wie der Regierungsvorschlag, der nur den Vorzug größerer Deutlichkeit habe.

Ministerialpräsident v. Freyhof: Dem Abg. Huffscheid kann ich die Versicherung geben, daß die Vollzugsinstruktion, deren Wortlaut natürlich noch nicht feststeht, so abgefaßt werden wird, daß einerseits der Wunsch der Kammer möglichst berücksichtigt, andererseits das geltende Recht nicht verletzt wird. Man hat ferner behauptet, der § 12 verstöße gegen das Reichsgesetz. Ich warne im Interesse des Credits des Justizministeriums vor solchen Besprechungen. Bei Gelegenheit des Einführungs-gesetzes zum Reichs-Strafgesetze hat ein Freiburger Professor die gleichen Vorwürfe gegen das Ministerium gerichtet, wobei die angeblichen Anzuträglichkeiten gültig nicht dem bösen Willen, sondern der Unkenntniß des Ministeriums zugeschrieben wurden. Heute besteht das damalige Einführungs-gesetz völlig unverändert und keine der Prophezeiungen, daß die Gerichte es mit dem Reichsgesetz für unvereinbar erklären würden, hat sich erfüllt. So wird es auch mit dem vorliegenden Gesetze sein.

Von den Abgg. Fieser, Penne, Thoma, Frey und Nicolai geht ein Schlußantrag ein, der auch angenommen wird.

Abg. v. Bittersdorf erklärt sich für befriedigt, daß im Allgemeinen das, was er bezweckte, erreicht wird. Wenn das Civilrecht wirklich dem humanen Zweck seines Antrags

